

## Anpassungen der Direktzahlungen inkl. Öko-Regelungen ab 2026

Bund und Länder haben sich auf weitere Anpassungen bei der Ausgestaltung der Direktzahlungen inkl. der Öko-Regelungen (ÖR) für 2026 verständigt. Zu den Öko-Regelungen zählen beispielsweise Blühstreifen auf Ackerland oder in Dauerkulturen, der Anbau vielfältiger Kulturen, Agroforst oder die Bewirtschaftung ohne Verwendung chemisch-synthetischer Pflanzenschutzmittel. Die Anpassungen sind mittlerweile von der Europäischen Kommission genehmigt und in der GAP-Direktzahlungen-Verordnung geändert worden und werden am 1. Januar 2026 in Kraft treten.

Ziel der meisten Anpassungen ist es, die Inanspruchnahme von Direktzahlungen zu vereinfachen und die Attraktivität einzelner ÖR für die Folgejahre weiter zu erhöhen und somit die Landwirtinnen und Landwirte für ihre Umweltleistungen zu honorieren.

### **Wichtige Neuerungen ab 1. Januar 2026 im Überblick:**

**Vorbemerkung:** Die Bundesländer können weiterhin bestimmte Flächen für die Öko-Regelungen 1a, 1b, 1d, 3 und 5 ausschließen, soweit dies erforderlich ist, um besonderen regionalen Gegebenheiten des Naturschutzes Rechnung zu tragen. Für die Öko-Regelungen 1b und 1c können die Länder außerdem von der GAPDZV abweichende Blühpflanzenlisten vorsehen.

#### **Direktzahlungen ohne Öko-Regelungen:**

##### **Dauergrünlanddefinition:**

- Als Folgeänderung zur Änderung beim GLÖZ-Standard 2 (Mindestschutz für Feuchtgebiete und Moore), welche die Erneuerung einer geschädigten Dauergrünlandnarbe ermöglicht, erfolgt die Festschreibung des Dauergrünlandstatus in diesen Fällen.

##### **Vereinfachung bei den gekoppelten Direktzahlungen:**

- Die Pflichten zur Kennzeichnung und Registrierung von Mutterkühen, -schafen und -ziegen sind künftig in Bezug auf die Fördervoraussetzung spätestens am letzten Tag des Haltungszeitraums (15. August) zu erfüllen.

#### **Öko-Regelungen:**

##### **Öko-Regelung 1a („Brache“):**

Für **Weinbaubetriebe** entfällt die 10-Hektar-Schwelle für die Inanspruchnahme der 1-Hektar-Regelung, denn viele Weinbaubetriebe verfügen nur über 10 oder weniger Hektar Ackerland. Somit können sie künftig leichter an der ÖR 1a teilnehmen und den höchsten Einheitsbetrag für einen ganzen Hektar Maßnahmenfläche erhalten.

#### **Öko-Regelung 1b und c („Blühstreifen oder –flächen auf ÖR 1a-Flächen bzw. in Dauerkulturen):**

In den **Saatgutmischungen** können auch weitere Arten über die vorgegebene Blühliste hinaus enthalten sein, so dass die Verwendung etablierter Saatgutmischungen ermöglicht wird.

#### **Öko-Regelung 1d („Altgrasstreifen oder –flächen in Dauergrünland“):**

- Es wird klargestellt, dass auf den Altgrasstreifen oder -flächen nur in jedem zweiten Jahr eine **landwirtschaftliche Tätigkeit** stattfinden muss, was den Aufwand für Landwirte verringert und der Biodiversität zugutekommt.
- Die Regelung, dass Altgrasstreifen oder -flächen bis zu einer **Größe von 0,3 Hektar** begünstigungsfähig sind, auch wenn sie - von der Grundregelung abweichend - mehr als 20 Prozent einer förderfähigen Dauergrünlandfläche bedecken, wird aufgrund negativer Auswirkungen auf naturschutzfachliche Ziele **wieder aufgehoben**. Das heißt, Schläge bis zu 0,3 Hektar können nicht mehr als ganzer Schlag eingebracht werden.
- Die **geplante erste Prämienstufe** der ÖR 1d wird von **900 auf 1 000 Euro/Hektar** und die **geplante zweite Stufe von 400 auf 450 Euro/Hektar** angehoben, um die Attraktivität dieser ÖR zu erhöhen.

#### **Öko-Regelung 3 („Agroforst“):**

Der **geplante Prämie** wird **200 auf 600 Euro/Hektar Gehölzfläche** erhöht, um die Attraktivität der ÖR zu steigern.

#### **Öko-Regelung 4 („Extensivierung des Dauergrünlands“):**

Analog zur Regelung für **Lämmer bei Schafen und Ziegen** werden zur Vereinfachung bei der Anwendung des Großviehberechnungsschlüssels Kälber von Dam- und Rotwild von den angegebenen Großvieheinheiten für die Kategorien Damwild und Rotwild mitumfasst sein.